Stand: 25.05.2021

# Praxisfall & Mitgliedersammlung

Die physische Mitgliederversammlung in Corona-Zeiten

Wir sind bei der Planung unserer Mitgliederversammlung auf zwei Probleme gestoßen:

1. Wegen der Abstandsregelung können wir im Versammlungsraum nicht alle Mitglieder aufnehmen. Wir haben deswegen im Vorfeld um Anmeldung gebeten. Was ist aber, wenn Mitglieder unangemeldet kommen?
2. Außerdem stehen Wahlen an. Da wir zusätzlich eine schriftliche Abstimmung durchführen, können wir keine spontanen Kandidaturen mehr annehmen.

Ist das zulässig?

**Antwort** Leider regelt das „Corona-Gesetz“ solche Fälle nicht. Die sonstigen vereinsrechtlichen Vorgaben liefern auch keine Lösung.

## Anmeldepflicht nur per Satzung

Eine Anmeldung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Versammlung kann nur per Satzung vorgeschrieben werden. Es müssen also auch die Mitglieder teilnehmen dürfen, die sich nicht angemeldet haben. Andernfalls könnten ausgesperrte Mitglieder Beschlüsse anfechten.

## Wahlvorschläge sind jederzeit möglich

Mitglieder haben das Recht, vor und auch während der MV Wahlvorschläge zu machen. Dieses allgemeine Antragsrecht kann nur die Satzung beschränken, indem sie z. B. eine Frist dafür setzt oder eine Unterstützerliste verlangt. Findet sich in der Satzung keine entsprechende Regelung, müssen Wahlvorschläge während der Versammlung angenommen werden, weil sonst die Wahlen angefochten werden können.

## Auf schriftliche Abstimmung verzichten

Die Lösung wäre hier, auf eine zusätzliche schriftliche Abstimmung (die nach dem Corona-Gesetz vor der Versammlung erfolgen muss) zu verzichten. Das zu entscheiden, steht dem Vorstand frei. Dann wiederum werden aber mehr Mitglieder persönlich erscheinen wollen, was wiederum mit dem Platzbedarf wegen der Hygieneauflagen Probleme bereiten wird.